



Welche veränderten Leistungen erhalten Krankenversicherte, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige in Corona-Zeiten?

➤ Gesetzliche Regelungen

Für krankenversicherte und pflegebedürftige Menschen sowie für pflegende Angehörige sind vom Gesetzgeber einige Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung weiterhin befristet der bundesweiten Corona-Situation angepasst. Bestimmte Leistungen haben es allerdings in den regelhaften Leistungskatalog geschafft. Wir geben Ihnen einen Überblick darüber!

Geänderte Leistungen in der Kranken- und Pflegeversicherung	Neue Regelung	Befristet bis:
Ärztliche Videosprechstunden	Versicherte können auf telematisch gestützte Betreuung von Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen zurückgreifen, sofern eine Video-Sprechstunde angeboten wird. Die Video-Sprechstunde ist auch möglich, wenn der*die Patient*in zuvor noch nicht in der ärztlichen Praxis zur Behandlung war.	Ohne Befristung – regelhafte Leistung
Krankschreibungen per Videosprechstunde	Alle Versicherten, die sich per Videosprechstunde mit einer Arztpraxis austauschen, können als telemedizinische Leistung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt bekommen. Hierbei gilt folgendes zu beachten: für in der Arztpraxis unbekannte Versicherte ist diese bis zu 3 Kalendertage möglich, für bekannte Versicherte bis zu 7 Kalendertage .	Ohne Befristung – regelhafte Leistung
Verordnung für häusliche Krankenpflege	Versicherte mussten bisher eine Verordnung für häusliche Krankenpflege innerhalb von drei Tagen bei der Krankenkasse vorlegen, die Verordnung muss nun erst innerhalb von vier Arbeitstagen der Krankenkasse vorliegen.	Ohne Befristung – regelhafte Leistung
Heilmittel-Verordnungen	Heilmittelverordnungen können innerhalb von 28 Tagen nach ausgestelltem Verordnungsdatum begonnen werden.	Ohne Befristung – regelhafte Leistung
Heilmitteltherapien als Video-Angebote	Heilmittelbehandlungen wie Krankengymnastik, Ergotherapie, alle Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie Ernährungstherapie sind auch als telemedizinische Leistung möglich.	Ohne Befristung – regelhafte Leistung
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon	Versicherte mit leichten symptomatischen Erkrankungen der oberen Atemwege können sich weiterhin bundesweit im telefonischen ärztlichen Gespräch eine Krankmeldung bis zu 7 Tagen ausstellen und per Post zusenden lassen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere 7 Kalendertage ausgestellt werden.	Bis zum 31. Mai 2022

Geänderte Leistungen in der Kranken- und Pflegeversicherung	Neue Regelung	Befristet bis:
Verordnungen nach einem Klinik-aufenthalt	<p>Ärztliches Klinikpersonal kann ebenfalls zum Übergang in die ambulante Versorgung für bis zu 14 Kalendertage Verordnungen für Häusliche Krankenpflege, Heil- und Hilfsmittel, Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV), Soziotherapie sowie Medikamentenrezepte bis zur Packungsgröße N3 ausstellen.</p> <p>Die bisherige 12-Tage-Frist, bis zu der die vom Krankenhaus verordnete Heilmittelbehandlung abgeschlossen sein muss, wurde auf eine 21-Kalendertage-Frist erweitert.</p>	Bis zum 31. Mai 2022
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach einem Klinik-aufenthalt	Das ärztliche Klinikpersonal kann im Rahmen des Entlassmanagements eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung normalerweise für bis zu sieben Tage ausstellen. In Corona-Zeiten wird die Frist auf 14 Kalendertage erhöht, ohne dass eine ambulante ärztliche Praxis aufgesucht werden muss.	Bis zum 31. Mai 2022
Antrag zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit (Begutachtungsregelung)	<p>Der Medizinische Dienst (MD) und andere Prüforganisationen wägen weiterhin ab, ob zur Verhinderung der Ansteckungsrisiken von Versicherten oder Gutachter*innen persönliche Begutachtungsbesuche zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit stattfinden sollen. Dabei ist der Wunsch der versicherten Person, persönlich in ihrem Wohnbereich untersucht zu werden, zu berücksichtigen. Andernfalls findet die Begutachtung und Einstufung nach Aktenlage (mithilfe bekannter Unterlagen, die dem MD vorliegen) und/oder einem strukturierten Telefon-Interview mit der pflegebedürftigen Person und den Bezugspflegerpersonen statt.</p> <p>Das gilt für Anträge, die ab dem 1. Oktober 2020 gestellt worden sind.</p>	Bis zum 30. Juni 2022
Verpflichtende Beratungsbesuche für Pflegegeldempfänger*innen nach § 37,3 SGB XI	<p>Ab dem 1. Oktober 2020 sind für pflegegeldbeziehende Pflegebedürftige wieder Beratungsbesuche, beispielsweise durch einen ambulanten Pflegedienst, verpflichtend. Um das Risiko einer Coronavirus-Ansteckung so gering wie möglich zu halten, können die verpflichtenden Hausbesuche in Absprache mit der pflegebedürftigen Person auch telefonisch, digital oder per Videokonferenz stattfinden.</p> <p>In der Regel gilt: bei Pflegegrad 2 und 3 jedes halbe Jahr / bei Pflegegrad 4 und 5 alle drei Monate ein Beratungsbesuch.</p>	Bis zum 30. Juni 2022
Entlastungsbetrag bis zu 125 Euro/mtl. (nur bei Pflegegrad 1)	Pflegebedürftige können Unterstützung wie Nachbarschaftshelfer*innen oder andere professionelle haustnahe Dienstleistungsanbieter für ihren Entlastungsbetrag zweckgebunden in Anspruch nehmen. Die Bundesländer erweitern ihre bisherigen Angebote in den jeweiligen Landesverordnungen. Die Kostenerstattung erfolgt über die Pflegekasse der Pflegebedürftigen.	Bis zum 30. Juni 2022
Pflegekurse und Pflegeschulungen für pflegende Angehörige	Für pflegende Angehörige können die kostenfreien Schulungskurse aufgrund der Corona-Pandemie auch als Video-Konferenz, Video-Call oder als telefonische Beratung angeboten werden, z.B. bei der BARMER.	Bis zum 30. Juni 2022
Sicherstellung der pflegerischen Versorgung (bei Pflegegrad 2-5)	Pflegebedürftige beziehen ambulante Pflegesachleistung (auch in Kombination mit Pflegegeld), der bisherige ambulante Pflegedienst schafft es jedoch nicht die Versorgung aufrecht zu erhalten. Mit einer vorherigen Antragstellung bei der Pflegekasse können beispielsweise andere Anbieter, wie Betreuungsdienste, medizinische Leistungserbringer (z. B. Mitarbeiter aus Reha-Kliniken), anerkannte Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie Personen ohne Qualifikation (z. B. Nachbar*innen), die Pflege übernehmen. Die Kostenübernahme wird als individuelle Einzelfallentscheidung nicht länger als drei Monate von der Pflegekasse übernommen.	Bis zum 30. Juni 2022

Geänderte Leistungen für pflegende Angehörige	Neue Regelung	Gilt bis:
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	<p>Für Arbeitnehmer*innen, die kurzfristig aufgrund der Corona-Situation die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen oder einer akuten Versorgungssituation zu Hause übernehmen müssen, verlängert sich der gesetzliche Anspruch der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung auf 20 Arbeitstage.</p> <p>Die Freistellung steht allen Arbeitnehmer*innen zu, muss jedoch schriftlich dem*der Arbeitgeber*in mitgeteilt werden.</p>	Bis zum 30. Juni 2022
Pflegeunterstützungsgeld	<p>Das Pflegeunterstützungsgeld wird bis zu 20 Arbeitstage als Lohnfortzahlung (90% des Netto-Lohns) von der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen gezahlt. Dieser benötigt mindestens den Pflegegrad 1 für die finanzielle Unterstützung der beschäftigten Person.</p> <p>Betriebshilfen oder sonstige Kostenerstattungen werden in den genutzten Tagen nicht auf das Pflegeunterstützungsgeld angerechnet.</p> <p>Wichtig: Um das Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten, muss ein Antrag bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person gestellt werden.</p>	Bis zum 30. Juni 2022
Pflege- und Familienpflegezeit	<p>Um Pflege und Beruf über einen längeren Zeitraum besser zu gestalten, kann in der Corona- Pandemiezeit die Pflege- und Familienpflegezeit mit Zustimmung der Arbeitgeber*innen und Corona-bedingt flexibler genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Familienpflegezeit muss nicht nahtlos an die Pflegezeit genommen werden. Sofern der gesetzliche Rahmen der Auszeit von 6 Monate Pflegezeit und 24 Monate Familienpflegezeit noch nicht ausgeschöpft wurde, können kurzfristig Restzeiten der Freistellung in Anspruch genommen werden, die Gesamtdauer von 24 Monaten darf dabei nicht überschritten werden. • Die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber muss bei der Familienpflegezeit zehn Tage vor dem gewünschten Termin vorliegen. Eine Ankündigung in Textform genügt. • Die Mindestarbeitszeit in der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden kann vorübergehend unterschritten werden. • Um Lohnausfall auszugleichen, haben Beschäftigte flexibler und unabhängiger Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Es kann direkt beim Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden. <p>Wichtig: Die genommene Zeit muss in dem Zeitraum der gültigen Frist liegen.</p>	Bis zum 30. Juni 2022



Alle Leistungsansprüche müssen in der Zeitspanne bis zum befristeten Datum genommen werden. Achten Sie darauf, dass alle Rechnungen oder Quittungen z.B. für Pflegehilfsmittel vor dem Endtermin ausgestellt sind.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online www.awo-pflegeberatung.de

Selbstverständlich stehen wir auch für eine **individuelle Pflegeberatung vor Ort** zur Verfügung.



[awo-pflegeberatung.de](http://www.awo-pflegeberatung.de)

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.